

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 29

Artikel: Die Wahl des Generals

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIII. Jahrgang.

Basel, 21. Juli.

XI. Jahrgang. 1866.

Nr. 29.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1866 ist franko durch die ganze Schweiz. Fr. 7. — Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

Die Wahl des Generals.

Die Ereignisse, die sich mit Blitzesschnelle entwickeln, haben in der noch versammelten Bundesversammlung den Gedanken hervorgerufen, zur Wahl eines Generals der eidg. Armee schreiten zu müssen.

Es liegt nicht im Geist dieser Blätter zu untersuchen, ob die Wahl dringend ist oder nicht, nur erlauben wir uns zu betonen, daß die Schweiz möglicherweise in kurzer Zeit aus ihrer Neutralität heraustreten und für ihre Selbsterhaltung Partei nehmen muß. Erst dann im letzten Augenblick einen General an die Spitze der Armee zu stellen, wäre ein großer Fehler. Ein Oberbefehlshaber hat noch anderes zu thun als sein Werkzeug, die Armee, zu kommandiren, er muß diese auch organisiren, nach seinen Ideen zusammensfügen und zergliedern, er hat für alle Eventualitäten Dispositionen zu entwerfen, kein Ereigniß darf ihn überraschen, er muß auf Alles vorbereitet sein.

Dieses Alles aber erheischt viel Arbeit, viel Zeit und daher sollte man nicht allzu lange säumen.

Ueber die Persönlichkeit zu diskutieren, steht uns am wenigsten an. Die Bundesversammlung mag eine Wahl treffen, welche es auch sei, wir kennen nur eine Pflicht und die ist, uns um den Mann dieser Wahl zu schaaren, ihm jede Unterstützung zu leisten und ihm die schwere Bürde des Kommandos so leicht als möglich zu machen.

Nur Wünsche wollen wir aussprechen und die sind, daß das Kommando nicht altersschwachen Schultern anvertraut werden möge, denn solche könnten leicht im wichtigsten Augenblicke der Last erliegen. Wo es sich um das Wohl des Vaterlandes handelt, muß jede persönliche Rücksicht zurücktreten.

Ferner mache man aus der Wahl des Generals keine politische Agitation, sie ist zu wichtig, um da-

mit Parteienspiel treiben zu dürfen. Es handelt sich um das Wohl und Weh von Tausenden, es handelt sich möglicherweise um die Existenz unseres Vaterlandes und da soll mit dem tiefsten Ernst zu Werke gegangen werden.

Wir wissen wohl daß keiner unserer Obersten Kriegserfahrung hat, aber haben die preussischen Generale, die nun so glücklich, so brillant manövrirt haben, welche gehabt? Nein! es waren Friedensgenerale, aber im Frieden hatten sie sich auf den Krieg vorbereitet und sie haben die auf Kriegserfahrung pochenden österreichischen Generale geschlagen. Dies sei auch ein Fingerzeig für uns.

Man macht oft in der Schweiz den monarchischen Staaten den Vorwurf, daß diese Nichts lernen und Nichts vergessen können, aber auch uns scheint die Erfahrung nicht klüger gemacht zu haben. Als es sich um die Umgestaltung unserer Infanteriebewaffnung handelte, wurde aus dieser rein militärisch-technischen Frage ein Gegenstand populärer Wühlereien gemacht. Daß diese falsche Auffassung nicht zum Nutzen und Frommen der Wehrkraft des Landes gebient hat, damit wird nun Jedermann einverstanden sein.

Nun handelt es sich um einen noch viel wichtigeren Punkt, um das Kommando der Armee, und da sollen alle Rücksichten, alle Leidenschaften in den Hintergrund treten und nur auf die militärische Tüchtigkeit des zu Wählenden gesehen werden.

Wir beneiden das Loos eines Generals im wirklichen Kriegsfall nicht, eine ungeheure Verantwortlichkeit lastet auf seinen Schultern und keineswegs nachsichtige Richter werden, sollte das Kriegsglück ihm ungünstig sein, über ihn zu Gericht sitzen, daher begreifen wir dieses Zubrängen von gewissen Seiten und Parteien nicht.

Die Bundesversammlung mag nun wählen wen sie will, eines steht fest, daß vom Augenblick der Er-

nennung in der Armee jede Eifersüchtelei, jede Bekämpfung aufhören wird und Alle nur ein Bestreben kennen werden, das, ihre Pflicht zu thun zum Frommen des Vaterlandes.

Organisation freiwilliger Schützenkompagnien.

Folgendes Kreis Schreiben und Aufruf ergeht an alle Schützen und Schützenvereine der Schweiz:

An die Schweiz. Feldwaffenvereine!

Schützen!

Von der Ansicht ausgehend, daß eine militärische Organisation unserer Schützenvereine nicht im letzten Momente der Gefahr geschaffen und ins Leben gerufen werden kann, hat der von den vereinigten Feldwaffenvereinen in Aarau niedergesetzte Ausschuss einstimmig beigelegte Organisation angenommen und sich mit dem eidgenössischen Militärdepartement und dem Centralomite des eidgenössischen Schützenvereins in Verbindung gesetzt.

Wir haben zwei Arten Kompagnien vorgesehen. Die Feldkompagnien und Positionskompagnien. Jedem Schützen steht es frei, je nach seiner Waffe oder seiner Neigung sich für die eine oder andere einzuschreiben. Eine dritte Kontrolle ist bestimmt für diejenigen, welche Waffen zur Verfügung stellen können. Auch diese ersuchen wir zu bereitwilliger Mithülfe. Die Vorstände der Gesellschaften sind ersucht, ihre Mitglieder zu versammeln und auf ihre thätige Mitwirkung hinzuwirken.

Schweizerische Jünglinge, die Ihr noch nicht in unsere Armee eingetheilt seid! Alte Garde, die Ihr bereits Euern Dienst vollendet habt! Schweizerische Schützen! Wir wissen bei der gegenwärtigen Lage in Europa noch nicht, was die nächste Zeit auch unserm Vaterlande bringen kann.

Den Schützen der Feldwaffenvereine liegt deshalb vor Allem die Pflicht ob, sich zur gehörigen Zeit in Bereitschaft zu halten. Beweisen wir, daß die Waffe uns nicht nur zum Spiele an unsern Festen dient. Bewähren wir die feurigen Worte der Vaterlandsliebe und Opferwilligkeit, die an unsern Festen uns so oft begeisterten, auch durch die That.

Unterlassen wir im gegenwärtigen Momente nichts, was dazu dienen kann, die Wehrkraft unseres theuren Vaterlandes zu heben.

Deshalb, Schützen der Feldwaffenvereine, legen wir Ihnen das Organisationsprojekt vor, in der festen Ueberzeugung, daß im Momente der Gefahr Ihr alle mit Freuden zu der Euch vertrauten Waffe greifen und Euch bereitwillig den Behörden unseres lieben Vaterlandes zur Verfügung stellen werdet.

Mit Schützengruß!

Solothurn, den 8. Juli 1866.

Namens des Ausschusses der Feldwaffenvereine,

Der Präsident:

Wilh. Bigler, Regierungsrath.

Der Aktuar:

H. Seifert.

Diesem Schreiben sind Einschreibkontrollen beigelegt für Feld- und Positionskompagnien und für solche die Waffen zu liefern Willens sind.

Wir begrüßen freudig diesen Gedanken und wünschen ihm den besten Erfolg.

Organisation.

Art. 1.

Die schweizerischen Feldwaffenvereine stellen sich die Aufgabe, für die Bertheidigung des Vaterlandes „freiwillige Schützenkompagnien“ zu bilden.

Art. 2.

Sie sorgen zu diesem Zwecke:

- a. für die Organisation der Kompagnien;
- b. für die Bewaffung und Ausrüstung.

Art. 3.

Der Eintritt in die „freiwilligen Schützenkompagnien“ erfolgt durch Namensunterschrift des Eintretenden; diese Unterschrift verpflichtet die Betreffenden: sich dem schweizerischen Armeekommando zur Verfügung zu stellen und sich den Kriegsgesetzen der Eidgenossenschaft zu unterziehen.

Art. 4.

Aufgenommen werden alle Schweizerbürger, welche die nöthigen Eigenschaften für den Dienst besitzen, dem sie sich unterziehen und insofern sie nicht schon in der Armee (Auszug, Reserve oder Landwehr) eingetheilt sind.

Art. 5.

Wer sich zur Aufnahme meldet, hat gleichzeitig zu erklären, ob er für den Felddienst oder aber für den Dienst in Besatzungen und Positionen verwendet werden wolle. Diese Erklärung ist in die Aufnahme Listen einzutragen.

Art. 6.

Jeder Feldwaffenverein eröffnet eine Aufnahme Liste und schickt von 14 zu 14 Tagen eine Abschrift derselben dem Kantonalvorstand zu Händen des Centralausschusses ein. Wo ein Kantonalvorstand nicht besteht, geht die Einsendung an die Kantonal-Militärbehörde zu Händen des Centralausschusses.

Art. 7.

Die Organisation der Kompagnien erfolgt auf die Anordnung des Centralausschusses. Sie wird entweder durch den Kantonalvorstand oder durch diejenigen Organe vollzogen, welche der Centralausschuss hiefür bezeichnen wird.

Art. 8.

Für die Organisation der Kompagnien gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Kompagnien zerfallen in zwei Gattungen: in solche, welche für den Dienst der Feldarmee (Feldkompagnien) und in solche, welche für den Dienst in Besatzungen und Positionen bestimmt sind (Positionskompagnien).
- b. Die Feldkompagnien sind ausschließlich mit Waffen zu versehen, die Feldstecher, Feldabsehen und das gefezliche Kaliber besitzen.